

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Bei der Anwendung des vereinfachten Vorgehens für diese Parzelle wurde - auf Grund des best. Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung, der abgesenkten GRZ auf 0,30 sowie der ökologisch geringwertigen Flächenbeurteilung und dem direkten Anschluss an eine best. Siedlungsbebauung - die Ausgleichsflächenregelung nicht angewandt und dafür die Checkliste gem. Richtlinien erstellt. Diese liegt als Bestandteil bei.

Änderung der textlichen Festsetzungen:

Zu Maß der baulichen Nutzung lt. § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGb

Die GRZ (Grundflächenzahl) wird auf 0,30 für diese Parzelle festgelegt, die GFZ (Geschossflächenzahl) bleibt mit 0,50 unverändert.

Die sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre unveränderte Gültigkeit.

Planung:

Neuhaus-Vornbach, 09-12-11

es





WA

MI

WA	o
GRZ	GFZ
0,30	0,50
	II

Soweit durch
Planzeichen nicht
Anders angegeben

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
M = 1/1000

Vornbach

potenziell baufähige
Zonen + Laubgraben

WÄSSERFÄHIG

MASCHINEN

w/w

45

195

130

185

51/3

51/14

51/2

51

49

186

62/2

1490/82

1168/9

1637/88

5,5 6,0